

Begründung zur ersten Änderungsverordnung vom 25. Juni 2021 zur Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über Bäder und Saunen (Corona-Verordnung Bäder und Saunen – CoronaVO Bäder und Saunen) vom 21. Mai 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der ersten Änderungsverordnung zur CoronaVO Bäder und Saunen reagieren das Kultusministerium und das Sozialministerium auf die mit Erlass der Neunten CoronaVO vom 25. Juni 2021 geänderte Rechtslage. Nachdem die landesweiten Sieben-Tage-Inzidenzwerte nach den mit der CoronaVO vom 13. Mai 2021 ermöglichten ersten vorsichtigen Öffnungsschritten kontinuierlich gesunken sind und sich nun auf einem niedrigen Niveau befinden, hat die Landesregierung weitere breit angelegte Öffnungen ermöglicht. Aktuell (Stand: 28.06.2021) sind alle 44 Stadt- und Landkreise des Landes unter der Inzidenzschwelle von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner angekommen. Ein Großteil davon weist sogar Inzidenzwerte um den Wert von 10 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf. Die CoronaVO Bäder und Saunen war daher an die neue Rechtslage anzugleichen.

Wo einschlägig, bezieht sich die CoronaVO Bäder und Saunen auf die in der CoronaVO vom 25. Juni 2021 eingeführten vier Inzidenzstufen (Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner):

- **Inzidenzstufe 1:** unter 10 Neuinfektionen
- **Inzidenzstufe 2:** über 10 bis 35 Neuinfektionen
- **Inzidenzstufe 3:** über 35 bis 50 Neuinfektionen
- **Inzidenzstufe 4:** über 50 Neuinfektionen

Die aus der CoronaVO bekannten allgemeinen Abstands-, Masken- und Hygienevorgaben (§ 2, 3 und 5 CoronaVO) gelten nach wie vor, soweit in dieser Verordnung nicht anderweitig geregelt. Hinsichtlich der Verpflichtung der Besucher, einen Test-, Impf- oder Genesenachweis (3G-Nachweis) zu erbringen, ergeben sich in der CoronaVO bei den niedrigen Inzidenzstufen Erleichterungen, die in der Änderungsverordnung nachvollzogen wurden. Die Regelungen des § 4 CoronaVO sind für den 3G-Nachweis maßgeblich, insbesondere ist auch die längere Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler bei einem von ihrer Schule bescheinigten Testnachweis anwendbar; sie gilt entsprechend auch für Kindertageseinrichtungen.

Nicht zu unterschätzen ist die Bedrohung durch die Deltavariante von SARS-CoV-2, welche erstmals in Indien identifiziert worden ist. Diese gilt nach aktuellen fachlichen Erkenntnissen als noch ansteckender als die B.1.1.7 (Alpha-)Variante und weist zudem eine andere Symptomatik auf. Die Öffnungen sind daher sorgsam zu beobachten und im Bedarfsfall sind zur Verhinderung einer nächsten Pandemiewelle strengere Maßnahmen zu ergreifen.

B. Einzelbegründung

Zu Teil 1: Gemeinsame Regelungen für Bäder und Saunen

Zu § 1

Es wurden redaktionelle Anpassungen in den Sätzen 1 und 2 vorgenommen. Der Atemschutz wurde im Verordnungstext gestrichen, da die CoronaVO mittlerweile keine Bereiche mehr regelt, in denen eine Atemschutzpflicht besteht. Es bleibt aber den Besucherinnen und Besuchern unbenommen, statt einer medizinischen Maske aus Gründen des Eigenschutzes einen Atemschutz zu tragen.

Zu Teil 2: Regelungen für Bäder mit kontrolliertem Zugang

Zu § 5

Nachdem gemäß § 11 Absatz 3 CoronaVO der Betrieb von Bädern in den Inzidenzstufen 1 und 2 auch ohne 3G-Nachweispflicht möglich ist, war der Wortlaut des Satzes 2 an die neue Rechtslage anzupassen. Demnach müssen Besucherinnen und Besucher nur in den Inzidenzstufen 3 und 4 einen 3G-Nachweis vorlegen. Die Betreiber müssen die Vorlage des Nachweises beim Einlass überprüfen.

Zu § 6

Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Regelungen zu der Belegung der Becken (ehemals in der Nummer 1 enthalten) wurden zwecks besserer Übersichtlichkeit in den neuen § 6a ausgelagert.

Zu § 6a

Im neuen § 6a wurden die bisher in § 6 Nummer 1 enthaltenen Regelungen zu der Belegung der Becken inzidenzstufenabhängig neu geregelt. Dies folgt bei den Inzidenzstufen 1 und 2 und dem weitestgehend unbeschränkten Betrieb von Bädern aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält in den Nummern 1 bis 4 weitestgehend die Regelungen des § 6 Nummer 1 Buchstaben a bis d der bisherigen Fassung. Es wurde klargestellt, dass die Regelungen für die Inzidenzstufen 3 und 4 anwendbar sind. Die Begrenzung der Beckenbelegung der Nummern 1 bis 3 gilt nach wie vor zusätzlich zu der in der Nummer 4 geregelten maximalen Personenzahlbegrenzung, welche sich aus § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummern 2 und 3 CoronaVO (10 bzw. 20 Quadratmeter pro Besucherin und Besucher) ergibt.

Neu ist die Fassung der Belegung des Schwimmerbeckens in Nummer 1. Es wurde nun klargestellt, dass die Begrenzung auf eine Person pro 10 Quadratmeter Beckenfläche im Schwimmerbecken stets gilt. Das im Wortlaut enthaltene Einbahnsystem stellt eine sinnvolle zusätzliche Infektionsschutzmaßnahme dar und erleichtert dem Betreiber die Einhaltung der Abstände zwischen den Schwimmerinnen und Schwimmern. Es bleibt dem Betreiber aber freigestellt, andere vergleichbar wirksame Maßnahmen in seinem Hygienekonzept festzulegen.

Nach wie vor hat der Betreiber darauf zu achten, dass die Schwimmerinnen und Schwimmer die Abstände im Becken einhalten, insbesondere kein Aufschwimmen oder Überholen stattfindet.

Die Nummern 2, 3 und 4 entsprechen inhaltlich § 6 Nummer 1 Buchstaben b, c und d der bisherigen Fassung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 führt den Gedanken der Begrenzung der Personen pro Becken zwecks Wahrung der Mindestabstände für die Inzidenzstufen 1 und 2 fort. Die Einschränkung der Beckenbelegung wurde gelockert, um auf die zu erwartenden höheren Besucherströmen im Hinblick auf die Regelung des § 11 Absatz 3 Nummer 1 CoronaVO entsprechend zu reagieren. Es gilt allerdings nach wie vor, dass die Betreiber im Rahmen ihrer Hygienekonzepte Maßnahmen zu treffen haben, die den Besucherinnen und Besuchern die Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 Metern möglich machen. Dies ist besonders wichtig, da in den Inzidenzstufen 1 und 2 die zusätzliche Schutzmaßnahme des 3G-Nachweises wegfällt und in Bädern

dern bei Nutzung der Becken naturgemäß keine Maske getragen wird. Insofern ist zu betonen, dass sich die Beschränkungen als Höchstgrenzen verstehen, die Betreiber aber in der Verantwortung sind, im Rahmen ihrer Hygienekonzepte einen pandemiegerechten Betriebsbedarfs- und einzelfallbezogen umzusetzen.

Zu Nummer 1

Im Vergleich zu Absatz 1 Nummer 1 wurde die Anzahl der Personen im Schwimmerbecken verdoppelt. Nach wie vor gilt aber, dass der Betrieb das Einhalten des Mindestabstandes ermöglichen muss. Das bereits oben in Absatz 1 erwähnte Einbahnsystem kann hier ebenfalls zur Anwendung kommen.

Zu Nummer 2

In Nichtschwimmerbecken wurde die Anzahl der Personen ebenfalls erhöht. Das Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer von Nichtschwimmerbecken ist in der Regel stationärer als im Schwimmerbecken. Hier finden allenfalls kurzfristige Schwimmbewegungen statt. Aus diesem Grund können verhältnismäßig mehr Personen zugelassen werden. Bei Schwimmkursen, die für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres bestimmt sind, zählt bei der Bestimmung der zulässigen Höchstzahl eine Begleitperson nicht.

Zu Nummer 3

In ausgewiesenen Therapiebecken besteht keine Begrenzung der Personenzahl. Wie bisher ist die Voraussetzung, dass diese zur Nutzung aus medizinischen bzw. therapeutischen Zwecken ausgewiesen und im konkreten Einzelfall auch so genutzt werden. Das ermöglicht den Betreibern, kleinere Becken für den Reha-Sport oder aus anderen medizinischen Gründen ohne Beschränkung zu nutzen und trägt diesem besonderen Nutzungszweck angemessen Rechnung. Sollte ein Becken gemischt genutzt werden, d.h. zum Teil als Therapie- und zum Teil als gewöhnliches (Nicht-)Schwimmerbecken, gilt die Privilegierung nur für den konkret als Therapiebecken genutzten Teil. Die Betreiber haben dann in geeigneter Weise für die Trennung der als Therapiebecken genutzten Wasserfläche zu sorgen.

Zu § 7

Es wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu § 9

Es wurden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Zu Teil 3: Regelungen für Saunen

Zu § 10

Entsprechend der Anpassung in § 5 wurde klargestellt, dass ein 3G-Nachweis für Saunen gemäß § 11 Absatz 3 CoronaVO nur in den Inzidenzstufen 3 und 4 erforderlich ist.

Zu § 12

In Absatz 1 erfolgt die Klarstellung, dass sich die Begrenzung der Personenzahl in der Sauna nach den Regelungen des § 11 Absatz 3 CoronaVO richtet und demnach nur in den Inzidenzstufen 3 und 4 eine Quadratmeterbegrenzung gilt. Diese ist auf die Gesamtanlage, z.B. Saunalandschaft bezogen. Wie bisher ist bei der Nutzung einzelner Saunakabinen auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten.

Zu Teil 4: Schlussvorschriften

Teil 4 wurde neugefasst. Insbesondere wurden die bislang in § 14 enthaltenen Ordnungswidrigkeitentatbestände aus der CoronaVO Bäder und Saunen entfernt. Diese sind nicht erforderlich, da die CoronaVO Bäder und Saunen in erster Linie die Allgemeinen Hygienevorgaben und die einschlägigen besonderen Regelungen der CoronaVO konkretisiert. Verstöße dagegen können bereits abschließend nach den Ordnungswidrigkeiten der CoronaVO geahndet werden, wobei der Regelungsgehalt der CoronaVO Bäder und Saunen zur Bestimmung des Unrechtsgehalts herangezogen werden kann.